



**RoHS 3**  
**RL 2011/65/EU**  
**RL 2015/863**

### **Kundeninformation (04/20219)**

Die Richtlinie 2015/863 gestützt auf Richtlinie 2011/65/EU legt Bestimmungen zur Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest (= Directive on the Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electrical and electronic Equipment-RoHS). Laut Anhang II dürfen folgende Stoffe, die den Beschränkungen aus Artikel 4 Absatz 1 unterliegen, die zulässigen Höchstkonzentrationen (Gewichtsprozent) nicht überschreiten:

- Blei (0,1%)
- Quecksilber (0,1%),
- Cadmium (0,01%),
- Sechswertiges Chrom (0,1%),
- Polybromierte Bisphenyle (PBB) (0,1%),
- Polybromierte Diphenylether (PBDE) (0,1%).
- Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1%)
- Butylbenzylphthalat (BBP) (0,1%)
- Dibutylphthalat (DBP) (0,1%)
- Diisobutylphthalat (DIBP) (0,1%)

**Wir bestätigen, dass alle im Hause CWS Powder Coatings GmbH produzierten Pulverlacke den Grenzwerten der RL 2015/863/EU entsprechen.**

Diese Erklärung wurde erstellt und herausgegeben auf der Grundlage von Informationen durch unsere Rohstofflieferanten, der derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie nach unserem besten Wissen und Gewissen. Der Adressat oder Empfänger wird angewiesen von diesem Dokument regelmäßige Neuerungen anzufordern.

Diese Erklärung ersetzt alle früheren in Bezug auf dieses Thema. Die in dieser Erklärung beinhalteten Informationen gelten für das Material, wie es unsere Produktionsstätten verlässt. Dies gilt nicht für nachträglich hinzugefügte Zusatzstoffe etc. die später zusätzlich durch den Verwender hinzugefügt werden und so zu einer Veränderung in der Zusammensetzung, als Folge der weiteren Verarbeitung führen.

CWS Powder Coatings GmbH